

84. Inwieweit finden auf die dem vormaligen ostasiatischen Expeditionskorps zugewiesenen Militärbeamten des Friedensstandes, welche nach Auflösung dieses Korps bei der probeweise fortgeführten Feldintendantur dieses Korps Verwendung gefunden haben, die §§ 82 Abs. 1 und 84 Ziff. 5 der Kriegsbesoldungsvorschriften Anwendung? Gesetz vom 25. Februar 1901, betr. die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1900, § 5. Verordnung vom 20. Mai 1880, betr. nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern *ıc.*, § 7, in Verbindung mit der Verordnung vom 25. Juni 1901 über die Tagegelber *ıc.* der Reichsbeamten.

III. Zivilsenat. Ur. v. 24. Juni 1904 i. S. F. (Rl.) w. Reichsfiskus (Bekl.). Rep. III. 19/04.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war im Jahre 1901 als Intendantursekretär im 13. (württembergischen) Armeekorps angestellt. Durch Order S. M. des Königs von Württemberg vom 1. September 1901 wurde er aus dem Verbands dieses Korps zwecks Übertrittes zu dem am 9. Juli

1900 errichteten (vgl. Gesetz vom 25. Februar 1901, betr. die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1900 — Reichsgesetzblatt S. 7) ostasiatischen Expeditionskorps entlassen und auf Grund der von S. M. dem Kaiser genehmigten Stellenbesetzung für die Verstärkung der Feldintendantur dieses Korps als Feldintendantursekretär bei dieser ernannt. Nach Auflösung des Expeditionskorps kehrte er am 30. November 1901 nach Deutschland zurück. Schon vor seiner Rückkehr, am 11. November 1901, hatte das preussische Kriegsministerium das württembergische davon in Kenntnis gesetzt, daß beabsichtigt sei, den Kläger nach seiner Rückkehr bei der (vgl. Nr. 92 der Bestimmungen über die Rückführung des ostasiatischen Expeditionskorps) fortgeführten „Feldintendantur des bisherigen ostasiatischen Expeditionskorps“ zu verwenden, und daßselbe ersucht, sich „mit dieser Zuteilung, sowie damit einverstanden zu erklären, daß dieselbe als ein Kommando angesehen werde, das länger als sechs Monate dauere“. Während dieser Zuteilung, fährt das Schreiben fort, „sollte Kläger seine Gehühnisse aus dem Etat des ostasiatischen Expeditionskorps erhalten, und wäre erst nach Aufhören derselben auf seine Einreihung in den württembergischen Intendanturetat Bedacht zu nehmen“. Durch Schreiben vom 27. November 1901 erklärte sich das württembergische Kriegsministerium hiermit einverstanden. Die Zuteilung des Klägers zu der Feldintendantur währte bis zum 31. März 1902, und hierauf wurde er durch Order S. M. des Königs von Württemberg vom 4. April 1902 wieder zum etatsmäßigen Intendantursekretär im württembergischen Armeekorps ernannt.

Der Kläger verlangte für die Zeit seiner Verwendung bei der genannten Feldintendantur, also vom 1. Dezember 1901 bis zum 1. April 1902, die Gehühnisse gemäß § 82 Abs. 1 und § 84 Nr. 5 der Kriegsbefolgungsvorschriften (genehmigt durch Allerhöchste Order vom 29. Dezember 1887), d. h. als außerhalb seiner demnächstigen Friedensgarnison behufs Abwicklung der Demobilisations- und Rechnungslegungsgeschäfte zurückbehaltener Beamter des Friedensstandes, die chargemäßigen Tagegelber zur Hälfte (im gegebenen Falle 8 *M* täglich). Das preussische Kriegsministerium verweigerte sie, da er nicht als Beamter des Friedensstandes anzusehen sei und jedenfalls als veretzter Beamter im Sinne des § 7 der Verordnung vom 20. Mai 1880,

betr. nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern an die Beamten der Militär- u. Verwaltung, in Verbindung mit der Verordnung vom 25. Juni 1901 über die Tagegeldder u. der, Reichsbeamten nur die dort verzeichneten Gebührnisse, d. h. Umzugskosten, anzusprechen habe. Diese hat es ihm auch bewilligt und ausbezahlt. Der Kläger beharrte darauf, daß ihm zwar nicht als Beamten des württembergischen Friedensstandes, sondern als unmittelbarem Reichsbeamten des Friedensstandes die verlangten Gebührnisse zustehen, und erhob auf Bezahlung von 408 *M.*, d. h. der Differenz zwischen diesen und den bezahlten Beträgen, ordnungsmäßig Klage.

Die erste Instanz hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt; sie nahm an, daß der Kläger als Beamter des Friedensstandes, und zwar als württembergischer, anzusehen sei, und auch sonst die Voraussetzungen der §§ 82 und 84 Nr. 5 der Kriegsbefolgungsvorschriften vorliegen. Das Berufungsgericht hat gleichfalls angenommen, daß Kläger als Beamter des Friedensstandes im württembergischen Kontingente anzusehen sei, wies die Klage aber ab, weil der Kläger als versehener etatsmäßiger Beamter (§ 7 der Verordnung vom 20. Mai 1880) zu gelten habe, also nur die ihm gewährten Gebührnisse anzusprechen habe.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Revision eingelegt. Diese wurde für begründet erachtet, und das Urteil erster Instanz wiederhergestellt aus folgenden

Gründen:

„Die Zulässigkeit der Klage unterliegt, wie schon die Vorinstanzen dargelegt haben, keinem Bedenken, und auch die Legitimation des preußischen Kriegsministeriums zur Vertretung des Revisionsbeklagten ist, in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen, (vgl. Entsch. des R. O.'s in Straff. Bd. 35 S. 227) nicht zu beanstanden.

Es ist denselben auch weiter darin beizutreten, daß auf die Angehörigen der ostasiatischen Expedition die Kriegsbefolgungsvorschrift Anwendung findet. Zutreffend führt das Berufungsgericht aus, daß sich dies aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 25. Februar 1901 unzweifelhaft ergebe, insbesondere, daß die gesetzgebenden Faktoren, wie ebenso aus der Denkschrift zum Entwurf (Drucksachen des Reichstages X. Legislaturperiode 2. Session von 1899/00 Nr. 8 S. 13 Sp. 1) als aus dem Kommissionsberichte (das. Nr. 132 S. 839) und

aus den Verhandlungen des Reichstages selbst (vgl. endlich auch § 21 des Gesetzes vom 31. Mai 1901, betr. Versorgung der Kriegsinvaliden *u.* und die Denkschrift hierzu, Drucksachen des Reichstages a. a. O. Nr. 13) erhelle, darüber einverstanden waren, daß, „obwohl die Expedition keinen Krieg im völkerrechtlichen Sinne führte, und an China eine Kriegserklärung nicht erfolgt war“, dieselbe doch in einem dem Kriege durchaus gleichartigen Verhältnisse sich befinde, und ihren Angehörigen die Kriegsgebühren zu gewähren seien. Davon gehen auch beide Parteien aus.

Ebenso aber sind die Ausführungen des Berufungsgerichts für zutreffend zu erachten, daß auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1901 davon auszugehen ist, daß der Kläger nach der Auflösung des Expeditionskorps wieder als Beamter des Friedensstandes, und zwar als solcher des württembergischen Kontingentes, zu gelten hat. Das Berufungsgericht hat dies mit Recht aus dem Wortlaute des § 5, wonach „die nach Deutschland zurückkehrenden Offiziere *u.* Beamten des Expeditionskorps, soweit sie nicht sofort in offene etatsmäßige Stellen einrücken können, zunächst überetatsmäßig verpflegt werden und beim Freiwerden etatsmäßiger Stellen in solche einrücken“, sowie aus der Entstehungsgeschichte dieser von der Reichstagskommission eingefügten Bestimmung, insbesondere den Ausführungen des Antragstellers (vgl. Kommissionsbericht Drucksachen des Reichstages Nr. 132) und der Beratung des Plenums selbst (Stenographische Berichte S. 855), entnommen. Es mag nur noch darauf hingewiesen werden, daß die genannte Bestimmung lediglich eine Folgerung aus der zuvor erörterten Annahme war, daß die ostasiatische Expedition einer Kriegsformation gleichzuachten sei, bei der gemäß § 5 der Kriegsbesoldungsvorschriften nach der Demobilisierung „alsbald der Übertritt des Friedensstandes in das Friedensverhältnis“ zu erfolgen hatte. Dieser an sich gegebenen Folgerung besonderen Ausdruck zu geben, wurde nur angesichts der oben erwähnten Ausnahmestellung des Expeditionskorps für erforderlich erachtet, im wesentlichen aber dasselbe bezweckt, wie in § 5 der Kriegsbesoldungsvorschriften. Vgl. auch Allerhöchste Order vom 11. Mai 1901 — Armeeverordnungsblatt von 1901 S. 187.

Nur darin kann dem Berufungsgerichte nicht durchaus beigetreten werden, daß die zurücktretenden Angehörigen des Friedensstandes

ohne weiteres den etatsmäßig Angestellten völlig gleich zu achten seien. Dem widerspricht eben der Wortlaut des § 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1901, wonach sie nur überetatsmäßig verpflegt und erst beim Freiwerden etatsmäßiger Stellen in diese einrücken sollen.

Hat man nun nach dem Ausgeführten davon auszugehen, daß kraft Gesetzes der Kläger mit seinem Ausscheiden aus dem Expeditionskorps wieder als Beamter des Friedensstandes anzusehen ist, so ergibt sich hieraus auch als selbstverständliche Folgerung, daß er wieder als demjenigen Kontingent zugeteilt anzusehen ist, aus dem er beim Übertritte zum Expeditionskorps ausgeschieden ist, also dem württembergischen. Davon ging auch sowohl das preußische als das württembergische Kriegsministerium bei dem Schriftwechsel vom 11./27. November 1901 aus. Wollte man je noch daran zweifeln, ob es nicht noch einer besonderen Zuweisung bedurft hätte, so wäre eine solche eben durch diesen Schriftwechsel als erfolgt anzusehen. Der Kläger versucht darzulegen, daß dieser Annahme das württembergische Staatsrecht entgegenstehe; allein abgesehen davon, daß die Anwendung partikularrechtlicher Normen nicht nachzuprüfen ist, kommt in Betracht, daß für dessen Anwendung schon darum kein Raum ist, weil die Zuteilung auf einem innerhalb der Kompetenz der Reichsgesetzgebung erlassenen, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel enthaltenden Reichsgesetze beruht.

Ist aber der Kläger nach seiner Rückkehr als Beamter des Friedensstandes im württembergischen Kontingente anzusehen, so hat er auch für die Zeit seiner Verwendung bei der genannten Feldintendantur die Gebühren der §§ 82, 84 Nr. 5 der Kriegsbesolbungsvorschriften anzusprechen; denn er war außerhalb seiner demnächstigen, ihm in der Folge durch Königliche Order vom 4. April 1901 angewiesenen Friedensgarnison zum Zweck der Abwicklung der Demobilisierungsgeschäfte und Rechnungslegung zurückbehalten. Denn darüber besteht kein Streit, daß die genannte Feldintendantur die Abwicklung dieser Geschäfte zu besorgen hatte (vgl. auch kriegsministerielle Verfügung vom 5. Dezember 1901 — Armeeverordnungsblatt S. 402), und seine Zuteilung ist schon vor seiner Rückkehr beschlossen und alsbald auch — anscheinend ohne seine Zustimmung — in Vollzug gesetzt worden.

Davon geht auch das Berufungsgericht aus; es nimmt nur an, daß der Kläger als gemäß § 7 der Verordnung vom 20. Mai 1880

versehener etatsmäßiger Beamter zu gelten habe. Es ist nun aber nach dem oben Ausgeführten schon nicht anzunehmen, daß der Kläger zur Zeit seiner Zuteilung zur Feldintendantur etatsmäßiger Beamter war, und schon darum findet § 7 nicht ohne weiteres auf ihn Anwendung. Allein es kann dies unerörtert bleiben; denn die Kriegsbefolgungsvorschrift bildet eben eine Ausnahmenvorschrift, die auf diejenigen, welche aus einer Kriegsformation zurücktreten, Anwendung findet und sie ist auch durch die Bestimmungen der Verordnung vom 25. Juni 1901 nicht außer Kraft gesetzt. Sie soll den zurückgehaltenen Beamten und Offizieren *z.* ein Äquivalent dafür bieten, daß sie, anstatt, wie die übrigen, alsbald in die gewohnten dauernden Verhältnisse des Friedensstandes zurückzukehren, noch die mit der Demobilisierung und Abrechnung zusammenhängenden außergewöhnlichen und schwierigen Arbeiten und Mühen zu übernehmen haben, sowie für die Nachteile, welche durch die Zurückbehaltung hinsichtlich ihrer weiteren Verwendung, beim Kläger zum Beispiel rücksichtlich der Einweisung in eine etatsmäßige Stelle, für sie entstehen können. Diese Ausnahmsbestimmung gewährte dem Kläger ein Recht und konnte auch durch die bloße Übereinstimmung der vorgesetzten Behörden, wie solche sich aus dem Schriftwechsel vom 11./27. November 1901 ergibt, nicht ohne weiteres, insbesondere nicht ohne Zustimmung des Klägers, beseitigt werden.

Der Anspruch des Klägers, der eventuell dem Betrage nach nicht bestritten ist, erschien daher begründet. . . .